

Förderrichtlinien

in der Fassung vom 10. Juni 2009

1. Regelungszweck

- 1.1 Diese Förderrichtlinien regeln die Fördertätigkeit der Stiftung im Rahmen der in ihrer Satzung beschriebenen Förderzwecke.
- 1.2 Es gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.3 Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- 1.4 Diese Förderrichtlinien sind bei bewilligten Förderungen Bestandteil des Fördervertrages.

2. Mindestinhalt des Projektantrages

Der Antrag muss mindestens Angaben des Projektträgers über Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Ergebnisse und Zeitplanung sowie über die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Dabei ist auch darzulegen, wie die erwarteten Ergebnisse überprüft werden können.

3. Förderfähige Aktivitäten

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können sein:

- Konzeptentwicklung
- Informations- und Bildungsmaterialien und -veranstaltungen
- kulturelle Veranstaltungen
- Wettbewerbe
- Bau- und Umbaukosten
- Anschaffungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ergebnissicherung und -dokumentation
- Begleitende oder nachfolgende Projektkontrolle (Evaluation)

4. Ergänzende Angaben zum Projektantrag

- 4.1 Dem Antrag müssen beigefügt werden:
 - Satzung

- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Bescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer (Freistellungsbescheid))
 - Letzter vom zuständigen Gremium verabschiedeter Finanzbericht oder Jahresabschluss, aus dem die Finanzierung der Arbeit der Organisation und die Verwendung der Mittel in wesentlichen Zügen hervorgehen.
 - Aktueller Vereinsregisterauszug
 - Erklärung, an welche Stellen ggf. ein gleichlautender Antrag eingereicht worden ist
- 4.2 Darüber hinaus gehende Informationen können im Einzelfall von der Stiftung angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung

- 5.1 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Förderfähige Kosten

- 6.1 Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.
- 6.2 Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Fördernehmers.
- 6.3 Verwaltungskosten können bis zur Grenze von 10 % der Gesamtkosten als pauschal förderungsfähig anerkannt werden. Maßgeblich ist der dem Fördervertrag zugrunde liegende Kostenplan.

7. Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen, als Ausfallbürgschaft oder als Darlehen gewährt werden.
- 7.2 Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung bis zur Maximalhöhe des im Fördervertrag genannten Betrages gewährt.
- 7.3 Eine Ausfallbürgschaft kann dann gewährt werden, wenn Zahlungsverpflichtungen aus Projektaktivitäten oder dafür erforderliche Kredite des Fördernehmers zwischenzeitlich abgesichert werden müssen und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen im Projektzeitraum mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können. Die Ausfallbürgschaft endet spätestens mit dem Ende des Projektes.
- 7.4 Ein Darlehen kann dann gewährt werden, wenn projektbezogene Kosten zwischenfinanziert werden müssen und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen im weiteren Projektzeitraum mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können. Das Darlehen wird in der Regel zinslos gewährt. Das Darlehen muss bis zum Ende der Projektlaufzeit vollständig zurückgezahlt werden.
- 7.5 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt maximal 36 Monate. Eine Anschlussförderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

- 7.6 Alle zur Erfüllung des Förderzwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden.
- 7.7 Sofern die erworbenen Gegenstände einen Wert von 400 Euro oder mehr haben, müssen sie inventarisiert werden.
- 7.8 Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Stiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

8. Auszahlungsmodalitäten

- 8.1 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsplan.
- 8.2 Die ausgezahlten Mittel müssen innerhalb von zwei Monaten für die geförderten Zwecke ausgegeben werden. Treten Umstände ein, die dies nicht sinnvoll zulassen,
 - a) muss der Fördergeber darüber informiert werden
 - b) muss eine Änderung des Auszahlungsplanes bei der Stiftung beantragt werden
 - c) müssen die betroffenen ausgezahlten Beträge zurückgezahlt werden.
- 8.3 Die Höhe der Schlusszahlung bei Zuwendungen ist vom Ergebnis der Endabrechnung abhängig. Das Prinzip der Anteilsfinanzierung in den Grenzen des im Fördervertrag genannten Maximalbetrages gilt entsprechend, sofern der Fördervertrag keine andere Regelung vorsieht.
- 8.4 Ergibt sich aus den mit der Endabrechnung anerkannten Kosten des Projekts ein Förderanteil, der kleiner ist als die Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel, so muss der Projektträger den Differenzbetrag zurückzahlen.

9. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers

- 9.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss durch Verwendungsnachweise (Sach- und Finanzberichte) nachgewiesen werden.
- 9.2 Die Anzahl der Verwendungsnachweise und die Zeitpunkte, zu denen sie vorgelegt werden müssen, werden mit dem Fördervertrag festgelegt. Der abschließende Verwendungsnachweis muss jedoch spätestens 6 Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorliegen.
- 9.3 Im Sachbericht muss der Projektträger konkret darstellen, welche Maßnahmen er durchgeführt hat und welche Erfolge erzielt wurden.
- 9.4 Die im Rahmen des Projekts getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen des Projektträgers übereinstimmen. Diese Übereinstimmung muss der Projektträger der Stiftung bestätigen.
- 9.5 Als Nachweis für die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben und Einnahmen muss der Projektträger Kopien der Originalbelege und der Zahlungsnachweise einreichen. Auf Anforderung der Stiftung müssen die Originale vorgelegt werden.
- 9.6 Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen vom Projektträger mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

10. Folge bei Gefährdung oder Nichterfüllung des Förderzwecks

- 10.1 Die Stiftung ist berechtigt, eine Förderzusage ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn
- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist,
 - die mit Hilfe der Förderung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine Zuwendung oder Darlehensmittel nicht innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet worden sind oder
 - die Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt sind, insbesondere ein Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder sonstige Mitteilungspflichten verletzt werden.
- 10.2 Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch die Stiftung erfolgen schriftlich. Die Mittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist an die Stiftung zurückzuzahlen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

- 11.1 In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Förderung durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen in hervorgehobener Form hin.
- 11.2 Zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme mit eigenen Beiträgen.
- 11.3 Berichtet die Presse oder berichten andere Medien über das geförderte Projekt, so sendet der Projektträger der Stiftung jeweils kurzfristig den Artikel bzw. benachrichtigt sie über den Sendeplatz und –zeitpunkt.
- 11.4 Bei Veranstaltungen, Ausstellungen etc. wird auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen mit der Wort-Bild-Marke der Stiftung auf die Förderung hingewiesen.
- 11.5 Der Projektträger erklärt sich bereit, die Werbung der Stiftung zu unterstützen.